

## § 24: Rücktritt vom Versuch und tätige Reue (Teil 2)

### 5. Rücktritt vom mehraktigen Geschehen

Besondere Probleme in rechtlicher, aber auch in aufbautechnischer Hinsicht bereiten mehraktige Fallgestaltungen.

Bsp. nach BGH NStZ 2005, 263: *A wollte seine persönlichen Sachen mit Hilfe des R aus der Wohnung seiner früheren Lebensgefährtin O holen. Hierbei kam es zum Streit. Als O erklärte, sie habe eine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann, wurde A ausbruchsartig zunehmend aggressiver. Er zerstörte Einrichtungsgegenstände und bedrohte O mit einem Messer. A folgte der in das Schlafzimmer flüchtenden O und würgte sie dort mindestens sechs Sekunden lang, um sie zu töten. Schließlich gelang es R, den A von O wegzu reißen. Nachdem R die Kontrahenten getrennt hatte, machte A den Festnetzanschluss der O unbrauchbar und nahm ihr Mobiltelefon an sich, um zu verhindern, dass sie die Polizei rief und verließ mit R die im siebten Stockwerk des Hauses gelegene Wohnung. Im Hausflur kniete A einige Minuten zusammengekauert und weinend auf dem Boden. Im Erdgeschoss erklärte A dem R, er brauche seine Ruhe und wolle für sich allein sein. Sodann ging A in den Keller des Hauses, holte aus einem Kellerraum ein Messer mit 20 cm Klinglänge, fuhr mit dem Fahrstuhl hinauf in den siebten Stock und trat die Tür zu O's Wohnung ein. Diese war inzwischen in eine ein Halbgeschoss tiefer gelegene Wohnung geflüchtet und hatte mit der Polizei telefoniert. A, der im Flur die Stimme der O gehört hatte, drang in die Wohnung ein und griff O – immer noch in Tötungsabsicht – mit dem Messer an. Er versetzte ihr einen mehrere Zentimeter tiefen Stich in den lin-*

*ken Brustkorb, der die Lunge verletzte und zu starken inneren Blutungen führte. Sodann versetzte er ihr einen Stich in die linke Unterbauchseite. Ohne notärztliche Versorgung wäre O binnen weniger Stunden an den Folgen beider Stichverletzungen durch Verbluten verstorben. Dem R, der dem A nachgeeilt war, gelang es, diesen nach einem Gerangel vorübergehend zu Boden zu bringen. O flüchtete derweil aus der Wohnung und lief über die Treppe zwei Stockwerke tiefer. Geschwächt durch die Verletzungen setzte sie sich dort zu Boden. Als A, der sich inzwischen von R hatte losreißen können, mit dem Messer in der Hand hinzukam, bat O ihn flehentlich, er möge doch endlich aufhören, es sei genug. Dabei zeigte sie ihm ihre Bauchwunde. A gab nunmehr sein Vorhaben, O zu töten, auf und flüchtete. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22 f. StGB?*

### **a) Strafbarkeit im Hinblick auf das Gesamtgeschehen**

A könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die O mit durchgängig aufrecht erhaltenem Tötungsvorsatz zunächst würgte und später auf sie einstach.

Die Tat ist nicht vollendet; O hat überlebt. Die Versuchsstrafbarkeit für das Verbrechen (vgl. § 12 I StGB) des Totschlags folgt aus § 23 I StGB.

A hatte hinreichenden Tatenschluss zur Tötung der O. A hat O gewürgt und auf sie eingestochen. Damit hat er auch zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt.

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Indem A schließlich auf Flehen der O von ihr abließ und er nicht weiter auf sie einstach, könnte er mit strafbefreiender Wirkung vom versuchten Totschlag gem. § 24 I 1 StGB zurückgetreten sein. Ob A jedoch mit dem bloßen Nichtweiterhandeln auf der Treppe von der Tat insgesamt mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten ist, hängt davon ab, ob sich das Einstechen noch als Teil einer mit dem Würgen begonnen, einheitlichen Tat darstellt. Ist das Würgen dagegen als selbstständiger Totschlagsversuch zu werten und war dieser Versuch fehlgeschlagen, so kommt ein Rücktritt insoweit nicht mehr in Betracht. Für einen strafbefreienden Rücktritt insgesamt müsste das Gesamtgeschehen aus Würgen und Einstechen demnach eine sog. Rücktrittseinheit bilden. Eine natürliche Handlungseinheit und damit eine Tat im materiellrechtlichen Sinne liegt bei einer Mehrheit gleichartiger, strafrechtlich erheblicher Verhaltensweisen nur vor, wenn die einzelnen Betätigungsakte durch ein gemeinsames subjektives Element verbunden sind und zwischen ihnen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint (BGH NStZ 2005, 263, 264). Zwischen Würgen und Einstechen liegt eine räumliche und zeitliche Zäsur (anders das Tatgericht). Das Geschehen verlagerte sich von der Wohnung der O im siebten Stock in das Treppenhaus auf Höhe der fünften Etage. In zeitlicher Hinsicht war A inzwischen vom siebten Stock in das Erdgeschoss gefahren, war in den Keller gegangen und sodann wieder hinaufgefahren und hatte O in die fünfte Etage verfolgt. Somit bildeten Würgen und Einstechen keine Rücktrittseinheit mehr. A ist durch das bloße Nichtweiterhandeln nicht insgesamt von einem einheitlichen Tötungsversuch zurückgetreten.

Siehe hierzu auch BGH NStZ-RR 2013, 273 ff.: Die Beurteilung, ob es sich um einen einheitlichen Vorgang oder um ein durch Zäsuren gekennzeichnetes mehraktiges Geschehen handelt, ist unerlässlich. Denn ge-

rade bei einem mehraktigen Geschehen ist das Vorstellungsbild des Täters nach der jeweils letzten Ausführungshandlung entscheidend. Eine tatbestandliche Handlungseinheit endet jedoch mit dem Fehlschlag des Versuchs; dazu auch *Putzke* ZJS 2013, 620.

### **b) Strafbarkeit im Hinblick auf den ersten Angriffsakt**

A könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er O würgte. Das ist zu bejahen. Insb. scheidet insoweit ein strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 I 1 StGB daran, dass der Versuch fehlgeschlagen ist. Wegen des Eingreifens des R, sah A nämlich keine Möglichkeit mehr, den Tod der O noch in unmittelbarem Fortgang des Geschehens herbeiführen zu können.

### **c) Strafbarkeit im Hinblick auf den zweiten Angriffsakt**

A könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er auf O einstach. Das wäre zu verneinen, wenn A insoweit vom unbeendeten Totschlagsversuch durch die Aufgabe des weiteren Ausführung gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB zurückgetreten wäre. Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter die naheliegende Möglichkeit des Erfolgeintritts erkennt, selbst wenn er ihn nunmehr weder will noch billigt (BGHSt 31, 170, 177; 33, 295, 300). Die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, die den Erfolgeintritt nach der Lebenserfahrung nahelegen, reicht aus (das Tatgericht war von einem unbeendeten Versuch ausgegangen, weil es Kenntnis vom sicheren Todesverlauf verlangte). Der Versuch ist auch beendet, wenn sich der Täter keine Vorstellung von den Folgen seines Handelns macht, weil er dann sowohl Eintritt als auch Ausbleiben des Erfolgs in Kauf genommen hat (BGHSt 30, 304, 306). Bei tiefen Stichen in Brust und Bauch mit einem Messer liegt die Lebensgefährlichkeit auf der Hand (BGHSt 39, 221, 231). Indem A der O schwere

Verletzungen im Bauch- und Brustraum zufügte, hatte er danach aus seiner Sicht alles Notwendige getan, um den Tod der O herbeizuführen. Sein Versuch war damit beendet. Das Unterlassen weiterer Stiche genügte somit zum Rücktritt nicht. A hätte vielmehr die Vollendung selbst verhindern (§ 24 I 1 Alt. 2 StGB) oder sich um die Verhinderung bemühen müssen (S. 2).

#### **d) Ergebnis**

A hat sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 I StGB in zwei Fällen strafbar gemacht, in dem er O in Tötungsabsicht gewürgt hat und indem er mit Tötungsabsicht auf O einstach.

### III. Freiwilligkeit

Voraussetzung eines strafbefreienden Rücktritts ist stets, dass der Täter die jeweils erforderliche Rücktrittsleistung freiwillig erbringt. Heute wird die Freiwilligkeit vorwiegend in psychologischer Betrachtung an den Begriffen der autonomen oder heteronomen Gründe gemessen (BGHSt 21, 319, 321):

- Freiwillig ist der Rücktritt, wenn er auf autonomen Gründen beruht, d.h. auf einer freien Entscheidung des Täters selbst. Autonome Gründe sind demnach auch Gewissensbisse, Reue, Mitleid oder die generelle Angst vor Strafe.
- Unfreiwillig ist der Rücktritt dagegen, wenn er auf heteronomen Gründen beruht, d.h. der Täter also aus Gründen zum Rücktritt gedrängt wird, die von ihm unabhängig sind. Heteronome Gründe sind z.B. das Eintreffen der Polizei oder die Vorstellung, die Tat sei bereits entdeckt. Allein der Umstand, dass der Anstoß für die Entscheidung des Täters von außen kommt, schließt die Freiwilligkeit aber noch nicht aus. Vielmehr darf sich der Täter nicht mehr als „Herr seiner Entschlüsse“ sehen (BGH JuS 2018, 391 mit Anm. Hecker). So etwa in BGH NSTz 2014, 202, wo der Täter sein Vorhaben abbricht, da er sich aufgrund äußerer Zwänge oder psychischer Hemmungen nicht mehr in der Lage sieht, seine Tat fortzusetzen: Er ging davon aus, nur durch Flucht der drohenden Festnahme zu entgehen.

Nicht erforderlich ist somit, dass der Grund des Täters, der ihn zum Rücktritt bewogen hat, einer billigen-werten Motivation entspricht oder sittlich hochwertig ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1065).

Andere – insb. *Roxin* AT II § 30 Rn. 379 ff. – wollen die Freiwilligkeit normativ bestimmen. Danach soll der Rücktritt freiwillig sein, wenn es nach der Verbrechervernunft nicht geboten war, die Tatbestandsverwirkli-

chung aufzugeben. War es aus Sicht des Verbrechers dagegen vernünftig, die Tatbestandsverwirklichung nicht weiter zu betreiben (und etwa zu fliehen), sei der Rücktritt unfreiwillig.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Wann liegt Freiwilligkeit im Sinne von § 24 vor?*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/freiwillig/>

**Lernhinweis Multiple-Choice-Test:**

Wenn Sie Ihr Wissen und Ihren Lernfortschritt spielerisch überprüfen möchten, versuchen Sie sich doch einmal am Multiple-Choice-Test auf unserer Homepage. Zum nun behandelten Lernfeld Versuch finden Sie dort 15 am Vorlesungsstoff orientierte Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und kommentierten Lösungen zum Durchklicken und Punktesammeln. <https://strafrecht-online.org/mct-versuch>

Lernhinweis **Fallbearbeitung:**

Wenn Sie Ihr erlangtes Wissen an einem Fall anwenden möchten, versuchen Sie sich doch einmal an einer Fallbearbeitung auf unserer Homepage.

Der Fall *Neid und Missgunst* behandelt im Schwerpunkt Fragen des soeben erlernten Versuchs und Rücktritts:

<https://strafrecht-online.org/falltraining/step-1/#/falltraining/klausuren/sachverhalt-1/>

Der Fall *Bierdurst* behandelt ebenfalls Fragen des Versuchs, kombiniert mit Problemen hinsichtlich der bereits behandelten Schuldfähigkeit:

<https://strafrecht-online.org/falltraining/step-1/#/falltraining/klausuren/bierdurst/>